

**Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
Vernehmlassung vom 18.02. bis 26.05.2015**

Stellungnahme von medical women switzerland

Name / Firma / Organisation : medical women switzerland

Abkürzung der Firma / Organisation : mws

Adresse : Stampfenbachstrasse 52, 8006 Zürich

Kontaktperson : RA lic. iur. Judith Naef, Geschäftsführerin

Telefon : 044 714 72 30

E-Mail : sekretariat@medicalwomen.ch

Datum : 26.05.2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Zeile einfügen: Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren, Control C für Kopieren, Control V für Einfügen
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument **bis am 26. Mai 2015** an folgende E-Mail Adresse: genetictesting@bag.admin.ch

**Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
Vernehmlassung vom 18.02. bis 26.05.2015**

Totalrevision GUMG			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
mws	<p>mws befürwortet die Totalrevision des GUMG, zumal sie dem heutigen Sprachgebrauch entspricht und bisher gesetzlich nicht geregelte Aspekte explizit anspricht bzw. deutlicher ausformuliert. Der Einbezug von nichtmedizinischen genetischen Fragen wie Lifestyle und Sport schliesst eine zentrale Lücke der bisherigen Gesetzgebung. mws stellt fest, dass die Vorlage die Interessen der Frauen berücksichtigt bzw. sie nicht diskriminiert. Sie sieht in Art. 4, dem Diskriminierungsverbot, eine bedeutende rechtliche Grundlage für den Schutz aller Personen, über welche genetische Daten bekannt sind. Die explizite Regelung der Zustimmung in Art. 5, insbesondere im Zusammenhang mit urteilsunfähigen Personen, begrüsst mws sehr. mws stellt in zustimmendem Sinne fest, dass die Weiterverwendung von Proben und genetischen Daten stark geändert wurde und nun insbesondere die Anonymisierung explizit geregelt wird. Art. 11 trägt der Weiterentwicklung in der Realität Rechnung und ist deshalb zu begrüssen. Der 3. Abschnitt von Kapitel 1 des Gesetzes stellt eine ebenfalls begrüssenswerte Konkretisierung der Fragen rund um die Zulässigkeit von Untersuchungen bei urteilsunfähigen Personen, Embryonen und Föten sowie verstorbenen Personen dar. mws begrüsst ausdrücklich die explizite Auflistung der pränatalen Untersuchungen in Art. 15 Absatz 1 und die explizite Regelung sowie Eingrenzung der Mitteilung des Geschlechts. Art. 19 stellt eine Stärkung der Selbstbestimmungsrechte der Frau dar, die mws gutheisst. Im Weiteren wird die klarere Regelung von Reihenuntersuchungen (Art. 28) begrüsst. Schliesslich befürwortet mws die Festlegung der kurzen zweijährigen Frist zur Vernichtung von Proben und genetischen Daten (Art. 35).</p> <p>mws schlägt jedoch folgende Konkretisierungen vor:</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
mws	12	Der Begriff der Werbung wird nicht definiert, was eine schwerwiegende Lücke ist. Eine Definition analog der Arzneimittel-Werbeverordnung würde begrüsst. Unklar ist, was unter den Begriff "Diagnostika" fällt – auch hier sollte eine einheitliche Regelung getroffen werden. .	
mws	24	Das Thema der sogenannten "Überschussinformation" ist ungenügend geregelt. Zum Einen fehlt es den Betroffenen an Wissen, um über die Frage, ob sie über zusätzliche Erkenntnisse informiert werden wollen, entscheiden zu können. Zum Andern wird es dem Ermessen jeder Ärztin bzw. jedes	

**Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
Vernehmlassung vom 18.02. bis 26.05.2015**

		Arztes überlassen, welche Informationen darunter zu subsumieren sind.	

Mit bestem Dank für die Einladung zur Stellungnahme.
Freundliche Grüsse

RA lic. iur. Judith Naef, Geschäftsführerin